

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zum Entwurf des Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 16. RfÄndStV), Mitteilung des Senats vom 10. Juni 2014 (Drs. 18/1423) sowie zum Entwurf eines Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Mitteilung des Senats vom 16. September 2014 (Drs. 18/1546)

I. Bericht

Der Sechzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag (16. RfÄndStV) wurde zwischen dem 4. und 17. Juli 2014 von allen Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Das Inkrafttreten des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist zum Teil für den 1. April 2015, zum Teil für den 1. Januar 2017 vorgesehen.

Mit Mitteilung des Senats vom 10. Juni 2014 (Drs. 18/1423) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des 16. RfÄndStV zu. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf in ihrer Sitzung am 18. Juni 2014 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit. Mit Mitteilung vom 16. September 2014 (Drs. 18/1546) leitete der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum 16. RfÄndStV mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz in ihrer Sitzung am 24. September 2014 in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in seinen Sitzungen am 24. Juni und 30. September 2014 beraten.

Der Ausschuss begrüßt einstimmig die Regelungen des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

Die Erhöhung des Finanzausgleichs für Radio Bremen von 1,0 % auf nunmehr 1,6 % ist für die Zukunftssicherung des Senders von erheblicher Bedeutung.

Ferner wird mit dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Rundfunkbeitrag in Deutschland erstmalig in seiner Geschichte abgesenkt, von 17,98 € auf 17,50 €. Möglich geworden ist dies durch die Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag, die zu entsprechenden Mehreinnahmen geführt hat.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht zur Kenntnis und tritt den Ausführungen bei.

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Gesetz zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu.

Silvia Schön
(Vorsitzende)